

**Verordnung**  
**über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten**  
**Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten**  
**(Erschwernisausgleichsverordnung-Wald — EA-VO-Wald)**

Vom 18. Januar 2013

**Aufgrund**

des § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) und

des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471),

wird verordnet:

§ 1

Erschwernisausgleich

(1) Erschwernisausgleich wird gewährt für Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausgeübte Nutzung aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und Verbote wesentlich erschwert ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Flächen, für die eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zu leisten ist.

(3) Der Erschwernisausgleich wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt (Gewährungszeitraum).

§ 2

Höhe des Erschwernisausgleichs, Bagatellgrenze

<sup>1</sup>Der Erschwernisausgleich wird für eine bestimmte Fläche gewährt. <sup>2</sup>Seine Höhe ist nach der Anlage zu berechnen. <sup>3</sup>Er gibt die Berechnung für die Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist, einen Betrag von weniger als 200 Euro, so wird der Erschwernisausgleich nicht gewährt (Bagatellgrenze).

§ 3

Begünstigte

<sup>1</sup>Der Erschwernisausgleich wird der bewirtschaftenden Person gewährt. <sup>2</sup>Bewirtschaftende Person ist die Bewirtschaftlerin oder der Bewirtschafter, die oder der aufgrund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarung berechtigt ist, die Fläche zu nutzen. <sup>3</sup>Wenn die bewirtschaftende Person im Gewährungszeitraum die Bewirtschaftung abgibt oder aufgibt, so hat sie dies der Landwirtschaftskammer Niedersachsen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Hat die die Bewirtschaftung übernehmende Person der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Übernahme schriftlich mitgeteilt, so ist die Mitteilung nach Satz 3 nicht mehr erforderlich.

§ 4

Verfahren, Datenaustausch

(1) <sup>1</sup>Erschwernisausgleich wird auf schriftlichen Antrag durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. <sup>2</sup>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen nimmt insoweit eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) Der Antrag auf Erschwernisausgleich muss bis zum 15. Mai des Kalenderjahres bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eingegangen sein.

(3) Wenn der Erschwernisausgleich auch aus Mitteln der Europäischen Union [Artikel 36 Buchst. b Ziffer iv und Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABL. EU Nr. L 277 S. 1; 2008 Nr. L 67 S. 22; 2012 Nr. L 206 S. 23 —, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1312/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2011 — ABL. EU Nr. L 339 S. 1 —, in der jeweils geltenden Fassung] finanziert wird, gelten vorrangig die Vorschriften, die für die Gewährung von Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 nach Artikel 36 Buchst. b Ziffer iv und Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit den zur Durchführung jener Verordnung erlassenen Rechtsakten der Europäischen Union anzuwenden sind, insbesondere in Bezug auf eine später ablaufende Antragsfrist und eine damit zusammenhängende verringerte Gewährung, auf eine sonstige verringerte Gewährung sowie auf Aufhebungen von Gewährungen und darauf beruhende Rückzahlungsverpflichtungen.

(4) <sup>1</sup>Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung des Erschwernisausgleichs erforderlich ist, darf die für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Daten einsehen oder abrufen und nutzen, die der für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABL. EU Nr. L 30 S. 16; 2010 Nr. L 43 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 671/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2012 (ABL. EU Nr. L 204 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung, zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorliegen. <sup>2</sup>Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen erforderlich ist, darf die für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Daten einsehen oder abrufen und nutzen, die für den Erschwernisausgleich relevant sind und die der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorliegen. <sup>3</sup>Das für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Ministerium kann Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Zugänglichkeit der Daten nach den Sätzen 1 und 2 nur im Einvernehmen mit dem für die Gewährung der Direktzahlungen zuständigen Ministerium erlassen.

§ 5

Nachweis

<sup>1</sup>Für Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist oder gewährt wird, führt die bewirtschaftende Person eine chronologische Aufzeichnung, mit der sie die auf den beantragten Flächen durchzuführenden und durchgeführten forstwirtschaftlichen Maßnahmen so dokumentiert, dass die Aufzeichnung als Nachweis für die Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen geeignet ist (Maßnahmenkartei). <sup>2</sup>Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die bewirtschaftende Person aus einem anderen rechtlichen Grund eine andere flächenbezogene Kartei führt, die den Anforderungen nach Satz 1 entspricht. <sup>3</sup>Die Maßnahmenkartei zum Erschwernisausgleich oder die entsprechende flächenbezogene Kartei nach Satz 2 ist zur Einsichtnahme vorzuhalten und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen auf Verlangen vorzulegen.

Nds. GVBl. Nr. 2/2013, ausgegeben am 31. 1. 2013

§ 6

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Hannover, den 18. Januar 2013

**Die Niedersächsische Landesregierung**

McAllister      Birkner

## A. Punktwertliste

Erschwernis	Punktwert
1. Belassen eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils von mindestens 20 % der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person	2
2. Belassen eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils von mindestens 20 % der sonstigen Waldfläche einer bewirtschaftenden Person	3
3. Dauerhafte Markierung von	
a) 3 lebenden Altholzbäumen oder	2
b) 6 lebenden Altholzbäumen	4
je vollem Hektar der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person und Belassen bis zum natürlichen Zerfall	
oder	
Entwicklung von Habitatbaumanwärttern ab der dritten Durchforstung auf Teilflächen von	
a) 5 % oder	2
b) 10 %	4
der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person	
4. Dauerhafte Markierung von	
a) 3 lebenden Altholzbäumen oder	2
b) 6 lebenden Altholzbäumen	4
je vollem Hektar einer sonstigen Waldfläche einer bewirtschaftenden Person und Belassen bis zum natürlichen Zerfall	
oder	
Entwicklung von Habitatbaumanwärttern ab der dritten Durchforstung auf Teilflächen von	
a) 5 % oder	2
b) 10 %	4
einer sonstigen Waldfläche einer bewirtschaftenden Person	
5. Erhaltung oder Erhöhung der Anteilfläche lebensraumtypischer Baumarten von oder auf mindestens 80 % der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person im Zuge der Nutzung, Bestandspflege, Mischungsregulierung oder Steuerung der Naturverjüngung	1
6. künstliche Verjüngung auf der Fläche eines Lebensraumstyps nach Buchstabe B mit nicht lebensraumtypischen Baumarten beschränkt auf eine Anteilfläche von höchstens 10 % der Verjüngungsfläche einer bewirtschaftenden Person	2
7. künstliche Verjüngung auf der Fläche eines Lebensraumstyps nach Buchstabe B ausschließlich mit lebensraumtypischen Baumarten, davon mindestens 80 % Anteilfläche der Hauptbaumarten an der Verjüngungsfläche einer bewirtschaftenden Person	3
8. Neuanlage oder Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B nur in einem Abstand von mindestens 40 m zueinander	1
9. Bewirtschaftung der Fläche eines Lebensraumtyps nach Buchstabe B einer bewirtschaftenden Person dergestalt, dass der günstige Erhaltungszustand in hervorragender Ausprägung (Erhaltungszustand „A“) erhalten wird	4

## B. Berechnung des Geldbetrages

je Punkt und Hektar	
10,00 Euro	für Flächen der Lebensraumtypen: 9110 Hainsimsen-Buchenwald 9120 Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe 9130 Waldmeister-Buchenwald
11,00 Euro	für Flächen der Lebensraumtypen: 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 9180 Schlucht- und Hangmischwälder 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Stieleiche 91E0 Auen-Wälder mit Erle und Esche 91F0 Hartholzauewälder mit Stieleiche, Flatterulme, Feldulme, Gemeine Esche oder Schmalblättrige Esche 91T0 Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder
10,00 Euro	für sonstige Waldflächen

Die Bezeichnungen der Lebensraumtypen entsprechen Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

**K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz****Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten  
im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung**

Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 27. 2. 2013

— 52a/22002 07 —

— VORIS 28100 —

Bezug: Bek. v. 28. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 783, 961)

1. Dieser Gem. RdErl. betrifft die Unterschutzstellung von Wald i. S. des § 2 NWaldLG nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnung, soweit dort für das Gebiet jeweils wertbestimmende Lebensraumtypen oder Arten vorkommen. Die Unterschutzstellung sonstiger, nicht von Satz 1 erfasster Schutzgegenstände bleibt unberührt.

Dieser Gem. RdErl. gilt nicht für Wald im Alleineigentum des Bundes, für den durch vertragliche Vereinbarung ein gleichwertiger Schutz i. S. des § 32 Abs. 4 BNatSchG gewährleistet ist.

1.2 Die Gebietsabgrenzung folgt grundsätzlich der Abgrenzung

- a) der in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete,  
b) der mit Bezugsbekanntmachung (in der jeweils geltenden Fassung) bekannt gemachten Gebiete.

Ausnahmen sind in der Begründung, die nach § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG mit auszulegen ist, stichhaltig zu erläutern.

1.3 Die Basiserfassung des NLWKN oder der Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie die Kartierung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wertbestimmenden Tierarten Eremit und Hirschkäfer sind zu berücksichtigen.

1.4 Die Unterschutzstellung von Gebieten ohne hoheitlichen Schutz hat gegenüber der Anpassung bestehender Verordnungen an die Vorgaben dieses Gem. RdErl. Vorrang. Dabei werden Gebiete, die ausschließlich Landeswald umfassen, jeweils nachrangig berücksichtigt.

1.5 Von den allgemeinen Verboten ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG zunächst auszunehmen (in der Regel in § 4 „Freistellung“ der jeweiligen Verordnung). Diese Ausnahme ist auf die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen auf deren Nutzung und Unterhaltung zu erstrecken.

1.6 Anschließend sollen ausschließlich die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß Anlage festgesetzt werden (Ausnahmen von der Freistellung).

1.7 Von der Freistellung nicht auszunehmen sind im Landeswald Maßnahmen nach Abschnitt B Teil III Nrn. 4 bis 10 sowie Teil IV Nrn. 4 und 5 der Anlage, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durch einen Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.

1.8 Als deklaratorische Vorschrift ist folgender Hinweis aufzunehmen:

„Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der ab 1. 1. 2014 geltenden Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.“

1.9 Unberührt bleibt die Ermächtigung zur Unterschutzstellung von Wald nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Landschaftsschutzgebietsverordnung, wenn die o. g. Regelungen (ohne Nummer 1.8) entsprechend angewandt werden und das Schutzniveau (Beschränkung auf ordnungsgemäße Forstwirtschaft, die durch weitergehende, der Nummer 1.6 i. V. m. der Anlage und Nummer 1.7 entsprechende Schutzvorschriften begrenzt wird) gewahrt bleibt.

2. Dieser Gem. RdErl. tritt am 7. 3. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die  
Unteren Naturschutzbehörden

Nachrichtlich:

An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Nationalparkverwaltung Harz  
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“  
die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue  
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten  
die Klosterkammer Hannover  
die Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 221

**Anlage**

(zu Nummer 1.6)

**A. Zuordnung der Beschränkungen zu den wertbestimmenden  
Lebensraumtypen und Arten**

Lebensraumtypen (LRT) und Arten (Art)	Beschränkungen gemäß Abschnitt B <sup>1)</sup>		
	Teil I Nrn.	Teil II Nrn.	Teil III Nrn.
<b>Richtlinie 92/43/EWG Anhang I (LRT)</b>			
Bodensaurer Buchenwald (9110/9120)	1 bis 6	1 bis 5, 6 Buchst. b	1 bis 8
Waldmeister-Buchenwald (9130)	1 bis 6	1 bis 5, 6 Buchst. b	1 bis 8
Orchideen-Kalkbuchenwald (9150)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	1 bis 8
Feuchter Eichen-Hainbuchen-Mischwald (9160)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	2 bis 9
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	2 bis 9
* Schlucht- und Hangmischwälder (9180)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	1 bis 8

Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	2 bis 9
* Moorwälder (91D0)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	2 bis 10
* Weidenauenwald (91E0)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	1 bis 9
* Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder (91E0)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	1 bis 9
Hartholzaunenwälder mit Stieleiche, Flatterulme, Feldulme, Gemeiner Esche oder Schmalblättriger Esche (91F0)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	1 bis 9
Flechten-Kiefernwälder (91T0)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	1 bis 8

Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (9410)	1 bis 6	1 bis 6 Buchst. a	1 bis 9
<b>Richtlinie 92/43/EWG Anhang II (Art)</b>	Teil IV Nrn.		
Großes Mausohr, Bechstein-, Teich- und Mopsfledermaus	1, 2 Buchst. b, 3, 5		
* Eremit und Hirschkäfer <sup>2)</sup>	1, 2 Buchst. b, 3 bis 5		
<b>Richtlinie 2000/147/EG Anhang I (Art)</b>			
Sperlings- und Rauhfußkauz	1, 2 Buchst. a, 3, 5		
Grau-, Schwarz- und Mittelspecht	1, 2 Buchst. a, 3, 5		

<sup>1)</sup> Gleichartige Beschränkungen nach Teil IV und nach Teil I, II oder III werden auf Lebensraumtypenflächen nur einmal und nur mit der höheren inhaltlichen Maßgabe festgesetzt.

<sup>2)</sup> Die Beschränkungen sind nur festzusetzen für die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie eine diese umgebende grundsätzlich 500 Meter tiefe Schutzzone.

#### B. Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (Ausnahmen von der Freistellung)

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

- I. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, nicht für
  1. den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen Altholzanteils auf mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  2. den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von sechs lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  3. den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens drei Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  4. den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Belassung eines vorhandenen Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  5. den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 95 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  6. die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 90 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten;
- II. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, nicht für
  1. den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
  2. den Holzeinschlag und die Pflege
    - a) ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von drei lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume,
    - b) bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung ohne dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

3. den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem starken Totholz je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
4. den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Anteils lebensraumtypischer Baumarten auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
5. den Holzeinschlag und die Pflege ohne die Vermeidung einer Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht auf mindestens 90 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
6. die künstliche Verjüngung unter Anpflanzung oder Saat
  - a) von lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche sowie von nicht lebensraumtypischen Baumarten,
  - b) von nicht lebensraumtypischen Baumarten auf mehr als 10 % der Verjüngungsfläche;

#### III. auf Waldflächen nach den Teilen I und II nicht für

1. die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb vollzogene Holzentnahme,
2. die Neuanlage und die Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander,
3. die Düngung,
4. die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
5. die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
6. den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens drei Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
7. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
8. den Bau und Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde,
9. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde mit Ausnahme von kurzzeitigen Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere zur Bestandsbegründung,
10. die dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme auf Moorstandorten ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde;

#### IV. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten nicht für

1. den Holzeinschlag und die Pflege ohne Belassung eines vorhandenen oder sich entwickelnden Altholzanteils auf mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
2. den Holzeinschlag und die Pflege ohne dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von
  - a) drei lebenden Altholz-Bäumen,
  - b) sechs lebenden Altholz-Bäumen als Habitatbäume je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
3. den Holzeinschlag und die Pflege bei Fehlen von Altholzbäumen ab der dritten Durchforstung ohne dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen und deren Belassung auf 5 % je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,

4. den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens drei Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden oder eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nicht nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
5. den Holzeinschlag und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde.

### C. Begriffsbestimmungen zu den Abschnitten A und B

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Basiserfassung	Flächendeckende Biotopkartierung der FFH-Gebiete zur Erfassung und Abgrenzung der FFH-Lebensraumtypen und zur Bewertung ihrer Erhaltungszustände im Rahmen der Beobachtung von Natur und Landschaft gemäß § 6 BNatSchG und als Grundlage für die Festsetzung der notwendigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen.
Befahrungsempfindliche Standorte	Standorte, die aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder ihrer Hangneigung (> 30 % Neigung besteht erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in ihrer Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden können (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).
Bestandesbegründung	Naturverjüngung oder künstliche Bestandesbegründung durch Saat oder Pflanzung zur Etablierung einer neuen Waldgeneration.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E & E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Bodenbearbeitung	Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
Bodenverdichtung mit Veränderung der Krautschicht	Durch mechanische Belastung (in der Regel Befahren) verursachte Verdichtung des Bodens durch Verringerung seines Porenanteils mit der Folge einer deutlichen Veränderung der Artenzusammensetzung der Krautschicht. Hat in der Regel die Bildung von StauhORIZONTEN und/oder schwer durchwurzelbarer Schichten zur Folge, was die Verjüngung und das Waldwachstum behindert.
Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz.
Entwässerungsmaßnahme, kurzfristige	Forstliche Maßnahmen zur Entwässerung, die zur Durchführung einer Verjüngung notwendig und nur kurzzeitig wirksam sind. Langfristig wirksame Entwässerungsmaßnahmen i. S. einer Flächenmelioration sind in Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen.
Erhaltungszustand	Siehe Artikel 1 Buchst. e und i der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
Feinerschließung/Feinerschließungslinie	Siehe Rückegasse, Gasse. Feinerschließung/Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (10 bis 20 m) bis Horstgröße (20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandesfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Forsteinrichtung (FE)	Mittelfristige, periodische Planung im Forstbetrieb. In zehnjährigem Abstand wird einzelbestandsweise und für den gesamten Forstbetrieb der Zustand des Waldes erfasst und darauf aufbauend die Planung für die kommenden zehn Jahre erstellt. Neben der forstbetrieblichen umfasst die FE ggf. auch die Planung der Pflege und Entwicklung der naturschutzrelevanten Bereiche des Waldes.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.
Gasse	Siehe Rückegasse, Feinerschließungslinie.
Gassenmitte	Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Gasse/Rückegasse/Feinerschließungslinie.
Habitatbaum	Lebender Altholzbaum, der bereits als Brut- und Lebensstätte für bestimmte Arten (u. a. Baumpilze, Fledermäuse, xylobionte Käfer, Spechte und Eulen) dient, die auf das Vorhandensein von Höhlen, morschen Bereichen oder anderen besonderen Strukturen angewiesen sind.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.
Hauptbaumarten — lebensraumtypische	Siehe hierzu die „Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen“ des NLWKN in der jeweils aktuellen Fassung.
Höherwertige Biotop- oder Lebensraumtypen auf Moorstandorten	Biotoptypen oder Lebensraumtypen von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung, die gegenüber sekundären Moorwäldern des Lebensraumtyps 91D0 aufgrund ihrer Seltenheit, ihres Arteninventars oder Entwicklungspotenzials naturschutzfachlich höher bewertet werden.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzurückung und Abtransport.
Holzurückung/Rückung	Herausziehen der eingeschlagenen Stämme/Stammteile aus der Fläche an den befestigten Weg.

Kahlschlag	Siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.
Lebensraumtyp (LRT)	Lebensraumtyp i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, mit Zeichen „*“: prioritärer LRT.
Lebensraumtypfläche/Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers	Entsprechende Fläche im Geltungsbereich der jeweiligen Verordnung.
Natura 2000-Gebiete	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG).
Pflanzenschutzmittel	Siehe § 2 Abs. 9 PflSchG.
Rückegasse	Unterste Kategorie der Walderschließung. Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg.
Standort — forstlicher	Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Wasser, Relief, Klima).
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste).
Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Verjüngung — künstliche	Einbringung und Pflege nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgutes (Samen, Jungpflanzen).
Verjüngung — natürliche	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
Walderschließung	System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges, einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Wegeunterhaltung	Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofiles einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche ohne Einbau neuen Materials.
wertbestimmend	Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.

**Vorkaufsrecht gemäß § 66 BNatSchG  
i. V. m. § 40 NAGBNatSchG**

RdErl. d. MU v. 27. 2. 2013 — 52a-22002 04 —

— VORIS 26100 —

— Im Einvernehmen mit dem ML —

An Grundstücken in Gebieten von besonderem naturschutzfachlichen Interesse besteht ein Vorkaufsrecht, das dem Land Niedersachsen nach § 66 Abs. 1 BNatSchG zusteht. Dieses Vorkaufsrecht wird nach § 40 Abs. 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 NAGBNatSchG von der unteren Naturschutzbehörde durch Verwaltungsakt ausgeübt. Zur Wahrnehmung des Vorkaufsrechts gemäß § 66 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 40 Abs. 1 NAGBNatSchG wird Folgendes geregelt:

**1. Vorgehen**

1.1 Die untere Naturschutzbehörde prüft nach fachlichen Kriterien, ob Gründe für die Ausübung des Vorkaufsrechts vorliegen. Dazu holt sie die fachliche Stellungnahme der Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 33 Satz 3 Nr. 2 NAGBNatSchG ein.

1.2 Ergibt die Prüfung eine positive Entscheidung zur Ausübung des Vorkaufsrechts, legt die untere Naturschutzbehörde den kompletten Vorgang spätestens **einen Monat** vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts der zuständigen Organisationseinheit der obersten Naturschutzbehörde auf elektronischem Wege vor.

1.3 Die Großschutzgebietsverwaltungen in ihrer Eigenschaft als untere Naturschutzbehörden beurteilen die fachliche Notwendigkeit der Ausübung des Vorkaufsrechts in eigener Zuständigkeit. Eine Beteiligung der Fachbehörde für Naturschutz ist in diesen Fällen nicht zwingend.

1.4 In der naturschutzfachlichen Begründung ist nachvollziehbar die Erforderlichkeit gemäß § 66 Abs. 2 BNatSchG in Gegenüberstellung zum Verbleib der Flächen in privatem Eigentum darzulegen.

1.5 Soll das Vorkaufsrecht im Einzelfall gemäß § 66 Abs. 4 BNatSchG zugunsten Dritter ausgeübt werden, sind strenge Maßstäbe anzusetzen.

1.6 In allen Fällen, in denen Waldflächen von einer beabsichtigten Ausübung des Vorkaufsrechts betroffen sind, beteiligt die oberste Naturschutzbehörde vor ihrer Entscheidung das für Forsten zuständige Fachministerium.

**2. Entscheidung und Abwicklung**

2.1 Die Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht von der unteren Naturschutzbehörde ausgeübt werden soll und in welchem Umfang dafür Haushaltsmittel bereitgestellt werden, trifft die oberste Naturschutzbehörde. Im Fall der Großschutzgebiete beschränkt sich die Entscheidung der obersten Naturschutzbehörde auf Waldflächen.

2.2 Die oberste Naturschutzbehörde teilt ihre Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde umgehend mit.

2.3 Die Zuweisung der Haushaltsmittel an die unteren Naturschutzbehörden, mit Ausnahme der Großschutzgebietsverwaltungen, erfolgt über den NLWKN. Die Großschutzgebietsverwaltungen finanzieren den Flächenankauf aus ihrem jeweiligen Fachkapitel.

**3. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 7. 3. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die  
Unteren Naturschutzbehörden  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:

An die  
Nationalparkverwaltung Harz  
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“  
Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalauen  
Anstalt Niedersächsische Landesforsten  
Klosterkammer Hannover  
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. 9/2013 S. 224

**Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung Niedersachsen**

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG  
(Vereinfachte Flurbereinigung Dorste,  
Landkreis Osterode am Harz)**

Bek. d. LGLN v. 18. 2. 2013 — 33-611-2501-Dorste —

Die Regionaldirektion Northeim des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN den Wege- und Gewässerplan mit landchaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das ver-